



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

30. November 2023

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Donnerstag**, dem **07.12.2023**
um **20:00 Uhr**

im Klubraum 1 + 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/22/2023 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.11.2023**
- 2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**
- 3. Beratungspunkte**
 - 3.1 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Bürgerservice für das Aufgabengebiet Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung
Vorlage: 307/2023
 - 3.2 Grundschule an der Wiesenau
Änderungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“
Vorlage: 170/2023
- 4. Mitteilungen des Magistrats**
 - 4.1 Bericht zur Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) bei der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 320/2023
- 5. Anfragen und Anregungen**
- 6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

gez.
Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Protokoll

Nr. XIII/23/2023

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 07.12.2023

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:15 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Fleischer, Hans-Peter vertritt Herr Dr. Patrick Henritzi

Gemander, Reinhard

Holm, Christian

vertritt Herr Till Kirberg

Lurz, Günther

Scheer, Cornelia

Schmidt, Fabian

Siats, Günter

Weber, Matthias

vertritt Herr Christian Scheer

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Kraft, Uwe

Schirner, Regina

Töpperwien, Bernd

Ziegele, Stefan

Zunke, Sandra

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger

Schubert, Gabriele

V. Von den Beiräten

Kulp, Volker

Seniorenbeirat

VI. Schriftführer

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Sie stellt kurz das Prozedere zur Haushaltsklausur des HFA am 09.12.2023 vor.

Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und weist auf die Tischvorlage Nr. 325 bei den Mitteilungen hin. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/22/2023 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.11.2023

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Es erfolgt kein Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat.

3. Beratungspunkte

3.1 Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Bürgerservice für das Aufgabengebiet Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung

Vorlage: 307/2023

Herr Fleischer weist daraufhin, dass nach §3 nur die Personalkosten, aber keine Sachkosten, verrechnet werden und fragt wie die zusätzlichen Stunden von Usingen (12 Stunden) durch das vorhandene Personal aufgefangen werden.

Herr Strutz erklärt, dass die angedachte Stelle bereits vorhanden ist und bei Bedarf aufgestockt werden kann.

Frau Zunke bittet wie Herr Fleischer um Klärung der entstehenden Sachkosten.

Herr Strutz sagt die Beantwortung über das Protokoll zu.

Antwort Fachabteilung:

Sachkosten für die Bearbeitung sind aufgrund geringer Höhe kaum feststellbar und werden deshalb nicht abgerechnet. Es entstehen keine Kosten für EDV-Programme oder für sonstige Ausgaben.

Im Übrigen entspricht es der gleichen Vorgehensweise wie auch bei der Ö-R-Vereinbarung IKZ-Sachbearbeitung Brandschutz.

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen:

**Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung
zwischen**

der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach –
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt

und

der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –
nachfolgend „Usingen“ genannt

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und den Bereichen Standesamt, Kämmerei, Kasse/Steuern und Freiwillige Feuerwehren. Durch die geplanten gesetzlichen Änderungen im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung ist für beide Kommunen eine Verdopplung des Arbeitsaufwandes zu erwarten. Aus diesem Grund macht es Sinn, diese Aufgabe zu bündeln. Sowohl die personellen, als auch die räumlichen Voraussetzungen sind hierfür in Neu-Anspach einzurichten.

§ 1 Aufgaben

Im Leistungsbereich „Bürgerservice“ der Stadt Neu-Anspach werden die Aufgaben der Sachbearbeitung im Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Informationsgespräch über die Voraussetzungen/Ablauf des Einbürgerungsverfahrens
- Prüfung der Voraussetzungen (Aufenthalt, Deutschkenntnisse, Einkommen, etc.)
- Ausgabe des Antrages mit den dazugehörigen Erklärungen
- Antragsannahme als Untere Verwaltungsbehörde
- Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit sowie „Richtigkeit“
- Anlegen der E-Akte und Übersendung des Antrages an das Regierungspräsidium Darmstadt
- Vermittlungsstelle/Ansprechpartner zwischen Regierungspräsidium Darmstadt und den Antragstellern während des Verfahrens
- Aushändigung/Übergabe der Einbürgerungsurkunden und alle damit verbundenen Arbeiten

§ 2 Verfahren

- (1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Amtsleitungen wahrgenommen.
- (2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch die Leitung des Leistungsbereichs Bürgerservice wahrgenommen.
- (3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben.

§ 3 Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis einer Fachkraft mit 12 Wochenstunden. Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte zum 01.01.2024 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.2 Grundschule an der Wiesenau
 Änderungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und
 Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“

 Vorlage: 170/2023**

Frau Bolz berichtet, dass die Vorlage im Sozialausschuss einstimmig beschlossen wurde.

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Hochtaunuskreis folgende

**Änderungsvereinbarung
über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten
im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“
an der Grundschule Wiesenau**

zum 01.02.2024 abzuschließen:

Zwischen dem

**Hochtaunuskreis,
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe**

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und der

**Stadt Neu-Anspach,
diese vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofsstraße 26,
61267 Neu-Anspach**

- nachfolgend "Stadt" genannt -

wird die folgende Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach geschlossen:

Vorbemerkung

Der Kreis und die Stadt haben am 15.08.2017 eine Vereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach geschlossen. Aufgrund der Änderung des § 15 Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2023 wurde der „Pakt für den Nachmittag“ durch den „Pakt für den Ganztag“

ersetzt, die mit einzelnen Schulträgern getroffenen Kooperationsvereinbarungen für den Pakt für den Nachmittag gelten jedoch fort.

Seitens des Landes werden für den „Pakt für den Nachmittag“ Ressourcen für die Zeit ab Schulbeginn bis 14.30 Uhr bereitgestellt. Der seinerzeit errechnete Kostenanteil der Stadt ist nicht mehr auskömmlich, um dem gestiegenen Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen sowie für eine verlässliche und qualifizierte Betreuung sorgen zu können. Daher ist eine Neuregelung der Finanzierung des Bildungs- und Betreuungsangebotes notwendig.

§ 1 Teilnahmeentgelt

§ 6 Absatz 2 Satz 4 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird gesondert nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

§ 2 Kostenverteilung und Finanzierung

§ 7 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die seitens des Landes für den „Pakt für den Nachmittag“ bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14.30 Uhr ab. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:
 - (a) **Personalkosten**
Die Stadt trägt die ungedeckten Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal im Rahmen des vereinbarten Stundenkontingentes gemäß Anlage 2. Der Kreis trägt die Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das Küchenpersonal.
 - (b) **Materialkosten**
Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe von 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.
 - (c) **Verwaltungskosten**
Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €. Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote.
 - (d) **Kosten für Fortbildung und Supervision**
Für Fortbildung und Supervision des Betreuungspersonals berechnet der Kreis der Stadt pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres eine jährliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.
 - (e) **Ferienbetreuung**
Die Stadt trägt die Kosten der Ferienbetreuung in tatsächlicher Höhe abzüglich des vom Kreis vereinnahmten Teilnahmeentgeltes nach § 6 Abs. 2 Satz 4. Die Kosten basieren auf der Berechnung des Personalbedarfs gemäß Anlage 3.
- (2) Die von der Stadt gemäß Abs. 1 (a) bis (d) zu tragenden Kosten vermindern sich um das vom Kreis vereinnahmte Teilnahmeentgelt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie um die Landeszuweisungen für den „Pakt für den Nachmittag“, soweit sie nicht für pädagogische Angebote bis 14.30 Uhr eingesetzt wurden, sowie gegebenenfalls weitere Zuschüsse Dritter, die der Kreis für den „Pakt für den Nachmittag“ vereinnahmt.

§ 3 Anlagen

Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung. Anlagen 1 und 2 ersetzen die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung vom 15.08.2017.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Änderungsvereinbarung am nächsten kommen.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Im Übrigen bleibt die Vereinbarung vom 15.08.2017 unverändert.
- (4) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.

Bad Homburg v. d. Höhe, den _____

Für den Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

Für die Stadt Neu-Anspach
Der Magistrat

Ulrich Krebs
Landrat

Birger Strutz
Bürgermeister

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

Jürgen Stempel
Erster Stadtrat

ANLAGE 1

Teilnahmeentgelte

<u>Modul 1</u>	<u>Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)</u>
4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr 70,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr 90,00 € pro Monat

<u>Modul 2</u>	<u>Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)</u>
4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 90,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 110,00 € pro Monat

Ab 01.02.2024

<u>Modul 1</u>	<u>Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)</u>
4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr 77,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr 99,00 € pro Monat

<u>Modul 2</u>	<u>Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)</u>
4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 99,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 121,00 € pro Monat

Ab 01.02.2025

<u>Modul 1</u>	<u>Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)</u>
-----------------------	---

4 Tage 7.15 Uhr bis 15.00 Uhr 84,00 € pro Monat
 5 Tage 7.15 Uhr bis 15.00 Uhr 108,00 € pro Monat

Modul 2 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage 7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 108,00 € pro Monat
 5 Tage 7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 132,00 € pro Monat

Zukaufstunden:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 6,00 € pro Stunde
 Kind nicht in der Betreuung angemeldet 7,00 € pro Stunde

Ab 01.02.2024

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 7,00 € pro Stunde
 Kind nicht in der Betreuung angemeldet 8,00 € pro Stunde

Ab 01.02.2025

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 8,00 € pro Stunde
 Kind nicht in der Betreuung angemeldet 9,00 € pro Stunde

Ferienbetreuung:

Ab 01.02.2024

50,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt)

Ab 01.02.2025

55,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt)

ANLAGE 2

Personalbemessung pro angefangener 30 Kinder:

Uhrzeit	Stunden	Tage	Betreuungskräfte	Personalstunden
7.15 – 8.00	0,75	5	2	7,50
11.40 - 17.00	5,33	5	2	53,30
Zwischensumme				60,80
Zuschlag 10% für Vertretungsbedarf				6,08
Vor,- und Nachbereitung 10%				6,08
Freistellung Leitung				5,00
Summe				77,96

ANLAGE 3

Personalbemessung je Ferienwoche pro angefangener 20 Kinder:

Uhrzeit	Stunden	Tage	Betreuungskräfte	Personalstunden
7.30 – 17.00	9,5	5	2	95,00
Vor,- und Nachbereitung 10%				9,50
Summe				104,50

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Bericht zur Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) bei der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 320/2023

Beschluss:

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene "Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG)" verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsdienstleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Konkret beinhaltet es die Aufgaben Digitalisierung und Vernetzung. Zum einen müssen Verwaltungsleistungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene digitalisiert werden. Zum anderen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die Nutzenden den Zugriff auf die Verwaltungsleistungen mit nur wenigen Klicks ermöglicht.

Ziele der Digitalisierungsmaßnahmen sind u.a.

- Prozesse zu optimieren um den Service für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu verbessern
- dadurch Mitarbeitende in der täglichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen und langfristig zu entlasten
- Multikanalzugang (elektronischer Zugang neben postalischen, telefonischen und persönlichen Zugang) zu organisieren

Seit dem letzten Bericht im Juni 2023 konnten zwei neue Prozesse auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt werden:

- Verwendung des kommunalen Wappens
- Bibliotheksmitteilung

Insgesamt sind auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach jetzt schon 85 digitale Prozesse hinterlegt und abrufbar. Weiter werden ca. 73 digitale Prozesse über den Hessenfinder auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt. Weitere Prozesse befinden sich noch in der Testphase.

Im Leistungsbereich Bürgerservice wurden bereits 29 digitale Prozesse zur Verfügung gestellt. im Leistungsbereich Sicherheit & Ordnung sind bereits 19 digitale Prozesse verfügbar, im Leistungsbereich Familie, Sport & Kultur 9 digitale Prozesse, im Leistungsbereich Steuern & Gebühren 9 digitale Prozesse, im Leistungsbereich Standesamt 4 digitale Prozesse.

Weiter befindet sich die Online Terminvergabe für die Bereiche Bürgerservice und Standesamt in der Einrichtungsphase.

Somit können zahlreiche Angelegenheiten rund um die Uhr online im „Digitalen Rathaus“ unter www.neu-anspach.de/Digitales-Rathaus 24/7 bequem von Zuhause aus, orts-, personen- und organisationsunabhängig erledigt werden.

Die Digitalisierung wird parallel auch intern vorangetrieben. So wurde beispielsweise die Software Liegenschafts- und Gebäudemanagement erweitert. Die Module Energie- und Vermietungsmanagement sowie Instandhaltung, Wartung und Prüfung befinden sich im Aufbau.

Eine Übersicht der aktuell auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach angebotenen digitalen Prozesse ist dieser Mitteilung beigelegt.

4.2 Maßnahmenkatalog zur (Weiter-) Entwicklung der Neu-Anspach Kindertagesstätten
Vorlage: 325/2023

Mitteilung:

Der Maßnahmenkatalog zur (Weiter-) Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten wurde fortgeschrieben und ist diesen Mitteilungen beigefügt. Aufgrund der bevorstehenden Haushaltsberatungen und den hierzu der Verwaltung vorgelegten Fragen, geht er den städtischen Gremien zunächst als Mitteilung zu.

Eine Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises soll noch erfolgen. Daher wird der Katalog im kommenden Jahr auch erneut zur Beratung den Gremien vorgelegt und kann als Grundlage zur weiteren Behandlung im Arbeitskreis Kinderbetreuung dienen.

5. Anfragen und Anregungen

Keine Anfragen und Anregungen

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Keine Wortmeldungen.

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt
Schriftführer



Datum, 08.11.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/307/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	21.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

Abschluss einer Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Bürgerservice für das Aufgabengebiet Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung

Sachdarstellung:

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat II 21 Einbürgerungsbehörde und Fachaufsicht für Staatsangehörigkeits-, Pass-, Personalausweis- und Melderecht hat zur bevorstehenden Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes bereits mehrfach mitgeteilt, dass mit mindestens der Verdopplung, eher aber mit einer Verdreifachung der Zahl von Einbürgerungsanträgen zu rechnen ist. Hintergrund ist die geplante Änderung, die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu akzeptieren sowie die Aufenthaltszeiten zu verkürzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen selbstständig darauf zu achten haben, die personellen Kapazitäten der jeweiligen Einbürgerungsstellen anzupassen.

Die Stadt Usingen ist Ende September mit dem Anliegen an die Stadt Neu-Anspach herangetreten, dass im Sinne der effizienten Erledigung eine Zusammenlegung der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen aus beiden Städten eine sinnvolle Option für die Ausweitung der Interkommunalen Zusammenarbeit sein kann.

Es wird angeführt, dass die auch in den vergangenen Jahren im Bereich des Bürgerbüros stark gestiegenen Anforderungen durch gesetzliche Änderungen und wachsender Bevölkerung in Usingen eine vernünftige Bearbeitung der Einbürgerungsanträge im Bürgerbüro Usingen in der zu erwartenden Größenordnung nicht mehr zulassen.

Aktuell ist der Bereich Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung in Neu-Anspach im Leistungsbereich Bürgerservice und Standesamt angesiedelt. Durchschnittlich werden ca. 5 - 7 Wochenstunden eingesetzt. Eine Übersicht über die Fallzahlen der letzten Jahre ist beigefügt. Die Zusammenlegung der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen beider Städte würde dafür sorgen, eine entsprechend attraktive Wochenstundenzahl in Neu-Anspach zu schaffen, mit der auch eine Verbesserung der internen Vertretung erreicht wird. Daher wird das Anliegen sehr begrüßt, es folgt außerdem dem politischen Willen, weitere Aufgaben/Tätigkeiten in der Interkommunalen Zusammenarbeit zu erledigen.

Zunächst wird mit einer Kapazität von 12 Wochenstunden für die Übernahme der Einbürgerungsanträge aus der Stadt Usingen ausgegangen. Mit der tatsächlichen Umsetzung der neuen Gesetzgebung wird der genaue Aufwand detailliert ermittelt. Es besteht die Verpflichtung sowie Einigkeit darin, die Werte regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Für die Abwicklung der Einbürgerungsanträge der Städte Neu-Anspach und Usingen kann in Neu-Anspach eine Mitarbeiterin, mit bisher 20 Wochenstunden, maximal 19 Stunden nach Bedarf sukzessive aufstocken. Die Aufstockung erfolgt zunächst befristet und wird im Stellenplan 2025 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung abzuschließen:

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach –
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt

und

der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –
nachfolgend „Usingen“ genannt

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und den Bereichen Standesamt, Kämmerei, Kasse/Steuern und Freiwillige Feuerwehren. Durch die geplanten gesetzlichen Änderungen im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung ist für beide Kommunen eine Verdopplung des Arbeitsaufwandes zu erwarten. Aus diesem Grund macht es Sinn, diese Aufgabe zu bündeln. Sowohl die personellen, als auch die räumlichen Voraussetzungen sind hierfür in Neu-Anspach einzurichten.

§ 1 Aufgaben

Im Leistungsbereich „Bürgerservice“ der Stadt Neu-Anspach werden die Aufgaben der Sachbearbeitung im Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Informationsgespräch über die Voraussetzungen/Ablauf des Einbürgerungsverfahrens
- Prüfung der Voraussetzungen (Aufenthalt, Deutschkenntnisse, Einkommen, etc.)
- Ausgabe des Antrages mit den dazugehörigen Erklärungen
- Antragsannahme als Untere Verwaltungsbehörde
- Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit sowie „Richtigkeit“
- Anlegen der E-Akte und Übersendung des Antrages an das Regierungspräsidium Darmstadt
- Vermittlungsstelle/Ansprechpartner zwischen Regierungspräsidium Darmstadt und den Antragstellern während des Verfahrens
- Aushändigung/Übergabe der Einbürgerungsurkunden und alle damit verbundenen Arbeiten

§ 2 Verfahren

- (1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Amtsleitungen wahrgenommen.
- (2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch die Leitung des Leistungsbereichs Bürgerservice wahrgenommen.
- (3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben.

**§ 3
Kosten**

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis einer Fachkraft mit 12 Wochenstunden. Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

**§ 4
Laufzeit**

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

**§ 5
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte zum 01.01.2024 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister

Staatsangehörigkeitsrecht / Einbürgerung

Übersicht über die Fallzahlen

	Einbürgerungsanträge	Einbürgerungen
2016	28	21
2017	38	13
2018	31	29
2019	17	34
2020	19	11
2021	24	16
2022	49	20
2023 (bis 31.10.)	44	19



Datum, 21.11.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/170/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.11.2023	
Sozialausschuss	05.12.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2023	

**Grundschule an der Wiesenau
Änderungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im
Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“**

Sachdarstellung:

Von der Verwaltung wurde mit der Mitteilung Nr. 173/2023 angekündigt, dass hat der Hochtaunuskreis für die Grundschule an der Wiesenau den Entwurf einer Änderungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ vorgelegt hat. Diese sollte rückwirkend zum 01.08.2023 abgeschlossen werden, da der Kostenanteil der Stadt nicht mehr auskömmlich ist.

Zwischenzeitlich hat der Rechtsservice des Hochtaunuskreises bestätigt, dass die Änderungsvereinbarung so abgeschlossen werden kann.

Zur Begründung der Kostenerhöhung wurde vom Hochtaunuskreis folgendes mitgeteilt:

„Für den „Pakt für den Nachmittag“ werden vom Land Ressourcen für die Zeit ab Schulbeginn bis 14.30 Uhr bereitgestellt. Aus diesem Grund bestand bisher die Vereinbarung der Kostenteilung von 1/3 zu 2/3. Das Land hat zwar zuletzt zum Schuljahr 2023/2024 eine Anhebung der Ressource vorgenommen, leider entsprach dies noch nicht der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Vergütung von Betreuungspersonal. Die Problematik wurde sowohl von politischer Seite, als auch aus der Verwaltung heraus dem Kultusministerium mitgeteilt. Wir hoffen, dass man hierauf nochmal eingeht und eine weitere Erhöhung der Ressource erfolgen wird. Bis dahin müssen wir aber an den Pakt-Schulen für eine verlässliche und qualifizierte Betreuung sorgen. An den drei anderen Paktschulen im Hochtaunuskreis sind diese Finanzierungsprobleme bereits vor ein paar Jahren aufgetaucht. In diesen Fällen hatten wir deshalb schon die Vereinbarung mit den jeweiligen Städten bzw. Gemeinden angepasst. An der Grundschule an der Wiesenau sind wir erst im letzten Schuljahr an den Punkt gekommen, dass die Landesressource nicht mehr auskömmlich und daher eine Neuregelung der Finanzierung des Bildungs- und Betreuungsangebotes notwendig ist.“

Die Stadt müsste nach der in der Änderungsvereinbarung zu treffenden Regelung aber nicht 100 % aller Kosten tragen. Anstelle einer zeitlichen Splittung der Nachmittagsfinanzierung würden alle Kosten zusammengefasst werden – anschließend würden sowohl die Landesmittel (Schuljahr 2023/2024 = 77.500,00 €) und die Elternbeiträge abgezogen werden - und der danach verbleibende Teil würde durch die Stadt finanziert werden. Um sicherzustellen, dass die Personalkosten nicht ausufern, haben wir den Personalschlüssel vereinbart und die Entgelte an den Tarif für Sozial- und Erziehungsdienste angepasst. Zudem gibt es für die Landesmittel Vorgaben zur Verwendung; die Schule darf maximal 8 % der zur Verfügung gestellten Ressourcen für An-

schaffungen, die den Ganztagsangeboten dienen, verwenden. In der Vergangenheit hat die Schule dies nicht ausgeschöpft; 2022/2023 sind in diesem Bereich Kosten in Höhe von ca. 1.000,00 € angefallen.“

Nach einer Rechtsauskunft, die von der Verwaltung beim HSGB eingeholt wurde, ist die Stadt nicht verpflichtet, einer Vertragsanpassung zum 01.08.2023 zuzustimmen. Eine Kündigung des aktuellen Vertrages wäre zum 31.07.2024 möglich.

Denkbar wäre, eine Vertragsanpassung analog der geplanten Gebührenerhöhung zum 01.02.2024 umzusetzen. Dies wurde dem Hochtaunuskreis mitgeteilt.

Bei Abschluss der Änderungsvereinbarung rückwirkend zum 01.08.2023, würde es auf der Grundlage einer vorläufigen Gebührenkalkulation durch den Hochtaunuskreis zur Anforderung einer Nachzahlung in Höhe von 41.422,80 € kommen.

Nach der vorgelegten Kalkulation vom Hochtaunuskreis für das Haushaltsjahr 2024 und unter Berücksichtigung der Vertragsänderung sowie der Gebührenerhöhung ergeben sich folgende Kosten:

Für das Jahr 2024 beträgt der Zuschuss neu 79.431,33 €. Eingeplant waren für den Haushalt bisher 40.788,00 €, so dass sich daraus eine Zuschusserhöhung in Höhe von 38.643,33 € ergibt.

Parallel dazu wurden auch die Kosten für die Betreuung am Hasenberg durch den Hochtaunuskreis neu kalkuliert. Der Mittelansatz für 2024 betrug hier 302.730,00 €. Diese Summe hat sich nach der neuen Kalkulation auf 243.620,30 € reduziert, so dass der Mittelansatz um 59.109,69 € reduziert werden kann.

Durch die Neukalkulationen reduziert sich der im Haushalt 2024 geplante Zuschussbedarf bei den betreuten Grundschulen unter Berücksichtigung der Vertragsänderung für die Wiesenau und der Gebührenerhöhungen für beide Schulen insgesamt um 20.466,36 €.

Die Kämmerei wird die Beträge in die Veränderungslisten zur Haushaltsplanung aufnehmen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, mit dem Hochtaunuskreis folgende

**Änderungsvereinbarung
über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten
im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“
an der Grundschule Wiesenau**

zum 01.02.2024 abzuschließen:

Zwischen dem

**Hochtaunuskreis,
dieser vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe**

- nachfolgend "Kreis" genannt -

und der

**Stadt Neu-Anspach,
diese vertreten durch den Magistrat,
Bahnhofsstraße 26,
61267 Neu-Anspach**

- nachfolgend "Stadt" genannt -

wird die folgende Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach geschlossen:

Vorbemerkung

Der Kreis und die Stadt haben am 15.08.2017 eine Vereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau in Neu-Anspach geschlossen. Aufgrund der Änderung des § 15 Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2023 wurde der „Pakt für den Nachmittag“ durch den „Pakt für den Ganzttag“ ersetzt, die mit einzelnen Schulträgern getroffenen Kooperationsvereinbarungen für den Pakt für den Nachmittag gelten jedoch fort.

Seitens des Landes werden für den „Pakt für den Nachmittag“ Ressourcen für die Zeit ab Schulbeginn bis 14.30 Uhr bereitgestellt. Der seinerzeit errechnete Kostenanteil der Stadt ist nicht mehr auskömmlich, um dem gestiegenen Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen sowie für eine verlässliche und qualifizierte Betreuung sorgen zu können. Daher ist eine Neuregelung der Finanzierung des Bildungs- und Betreuungsangebotes notwendig.

§ 1 Teilnahmeentgelt

§ 6 Absatz 2 Satz 4 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird gesondert nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

§ 2 Kostenverteilung und Finanzierung

§ 7 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die seitens des Landes für den „Pakt für den Nachmittag“ bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14.30 Uhr ab. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:
 - (a) Personalkosten
Die Stadt trägt die ungedeckten Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal im Rahmen des vereinbarten Stundenkontingentes gemäß Anlage 2. Der Kreis trägt die Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das Küchenpersonal.
 - (b) Materialkosten
Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe von 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.
 - (c) Verwaltungskosten
Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €. Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote.
 - (d) Kosten für Fortbildung und Supervision
Für Fortbildung und Supervision des Betreuungspersonals berechnet der Kreis der Stadt pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres eine jährliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.
 - (e) Ferienbetreuung
Die Stadt trägt die Kosten der Ferienbetreuung in tatsächlicher Höhe abzüglich des vom Kreis vereinnahmten Teilnahmeentgeltes nach § 6 Abs. 2 Satz 4. Die Kosten basieren auf der Berechnung des Personalbedarfs gemäß Anlage 3.
- (2) Die von der Stadt gemäß Abs. 1 (a) bis (d) zu tragenden Kosten vermindern sich um das vom Kreis vereinnahmte Teilnahmeentgelt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie um die Landeszuweisungen für den „Pakt für den Nachmittag“, soweit sie nicht für pädagogische Angebote bis 14.30 Uhr eingesetzt wurden, sowie gegebenenfalls weitere Zuschüsse Dritter, die der Kreis für den „Pakt für den Nachmittag“ vereinnahmt.

§ 3 Anlagen

Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung. Anlagen 1 und 2 ersetzen die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung vom 15.08.2017.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.02.2024 in Kraft.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Änderungsvereinbarung am nächsten kommen.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Im Übrigen bleibt die Vereinbarung vom 15.08.2017 unverändert.
- (4) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.

Bad Homburg v. d. Höhe, den _____

Für den Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

Für die Stadt Neu-Anspach
Der Magistrat

Ulrich Krebs
Landrat

Birger Strutz
Bürgermeister

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter

Jürgen Stempel
Erster Stadtrat

ANLAGE 1

Teilnahmeentgelte

Modul 1 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	70,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	90,00 € pro Monat

Modul 2 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	90,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	110,00 € pro Monat

Ab 01.02.2024

Modul 1 Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)

4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	77,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	99,00 € pro Monat

Modul 2	Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 99,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 121,00 € pro Monat

Ab 01.02.2025

Modul 1	Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr 84,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr 108,00 € pro Monat

Modul 2	Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 108,00 € pro Monat
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr 132,00 € pro Monat

Zukaufstunden:

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 6,00 € pro Stunde
 Kind nicht in der Betreuung angemeldet 7,00 € pro Stunde

Ab 01.02.2024

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 7,00 € pro Stunde
 Kind nicht in der Betreuung angemeldet 8,00 € pro Stunde

Ab 01.02.2025

Kinder bereits in der Betreuung angemeldet 8,00 € pro Stunde
 Kind nicht in der Betreuung angemeldet 9,00 € pro Stunde

Ferienbetreuung:

Ab 01.02.2024

50,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt)

Ab 01.02.2025

55,00 € pro Woche (ohne Essensentgelt)

ANLAGE 2

Personalbemessung pro angefangener 30 Kinder:

Uhrzeit	Stunden	Tage	Betreuungskräfte	Personalstunden
7.15 – 8.00	0,75	5	2	7,50
11.40 - 17.00	5,33	5	2	53,30
Zwischensumme				60,80
Zuschlag 10% für Vertretungsbedarf				6,08
Vor,- und Nachbereitung 10%				6,08
Freistellung Leitung				5,00
Summe				77,96

ANLAGE 3

Personalbemessung je Ferienwoche pro angefangener 20 Kinder:

Uhrzeit	Stunden	Tage	Betreuungskräfte	Personalstunden
7.30 – 17.00	9,5	5	2	95,00

Vor,- und Nachbereitung 10%	9,50
Summe	104,50

<<Beschlusstext>> <<BeschlTextEnde>>

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen
Gegenüberstellung Vereinbarung/Änderungsvereinbarung
Kalkulation 2024

Alte Vereinbarung Wiesenu	Änderungsvereinbarung Wiesenu
<p style="text-align: center;">§ 1 Trägerschaft</p> <p>Der Kreis ist als Schulträger für die Umsetzung des Pakts für den Nachmittag zuständig. Dieser beauftragt die gemeinnützige KiT (Kinderbetreuung im Taunus) GmbH, Ludwig- Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v.d.H., mit der Durchführung der Angebote.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Diese Vereinbarung gilt für die Grundschule an der Wiesenu</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Angebotsstruktur und Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Kreis bietet nach Maßgabe der Anlage 1 verschiedene Module mit bedarfsgerechten Betreuungszeiten im Zeitraum von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr an.</p> <p>(2) Das Bildungs- und Betreuungsangebot verfügt über ein Mittagessensangebot.</p> <p>(3) Ferner wird eine Ferienbetreuung angeboten. Der Umfang der Ferienbetreuung wird im Benehmen zwischen Stadt und Kreis festgelegt und soll sich am tatsächlichen Bedarf orientieren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungsplatzzahl</p> <p>Das Bildungs- und Betreuungsangebot im Pakt für den Nachmittag steht grundsätzlich allen Kindern der Schule offen. Eine Begrenzung der Platzkapazität ist grundsätzl ich nicht vorgesehen, soweit keine baulichen oder organisatorischen Gründe dagegen sprechen.</p>	

**§5
Personal**

- 1) Der Personalbedarf steht in Abhängigkeit zum individuellen schulischen Konzept für den Pakt für den Nachmittag. Der Bedarf des durch die KIT GmbH angestellten Personals orientiert sich an der Auslastung der angebotenen Module. Die Planung des Personaleinsatzes obliegt der Schulleitung im Benehmen mit der KIT GmbH. Mindestens eine/r der Mitarbeiter/innen sollte über eine entsprechende pädagogische Qualifikation verfügen. Diese wird vom Kreis mit der Koordinierung des durch die KIT GmbH entsendeten Personals beauftragt.
- 2) Die KIT GmbH stellt unter Beteiligung der Schulleitung geeignetes Personal ein und nimmt die Dienstaufsicht wahr. Die Fachaufsicht obliegt der Schulleitung.

**§ 6
Teilnahmeentgelt**

(1) Der Kreis wird in eigener Verantwortung mit den Erziehungsberechtigten der im Pakt für den Nachmittag angemeldeten Schüler/innen Verträge abschließen und von diesen ein nach Maßgabe des Abs. 2 zu bestimmendes Entgelt für die Teilnahme am Bildungs- und Betreuungsangebot erheben. Rechtliche Beziehungen zwischen der Stadt und den Erziehungsberechtigten entstehen nicht.

(2) Für die Bildungs- und Betreuungsangebote im Pakt für den Nachmittag werden ab dem 01.08.2016 die in Anlage 1 genannten Entgelte festgesetzt. Wünscht einer der Vertragspartner eine Veränderung der Entgelte für die Folgeschuljahre, so hat er dies bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Sofern zwischen den Vertragsparteien kein Einvernehmen hinsichtlich der Festsetzung eines neuen Entgelts erreicht werden kann, gelten die in Anlage 1 genannten Beträge fort. Die Kosten für das Mittagessen und Ferienbetreuung sind in den Beträgen nicht enthalten.

**§ 1
Teilnahmeentgelt**

§ 6 Absatz 2 Satz 4 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird gesondert nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

(3) Der Kreis erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten von den Erziehungsberechtigten je Kind ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von derzeit 20 €.

(4) Für das Mittagessen werden Entgelte berechnet, die der Kreis von den Eltern erhebt.

§ 7

Kostenverteilung und Finanzierung

(1) Die seitens des Landes für den Pakt für den Nachmittag bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14:30 Uhr. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:

(a) Personalkosten

Die Stadt trägt 66 % der Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal. Die Berechnung des Kostenanteils der Stadt ergibt sich aus Anlage 2.

(b) Materialkosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zahlt die Stadt dem Hochtaunuskreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.

(c) Verwaltungskosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zahlt die Stadt dem Hochtaunuskreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €. Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung

§ 2

Kostenverteilung und Finanzierung

§ 7 der Vereinbarung vom 15.08.2017 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die seitens des Landes für den „Pakt für den Nachmittag“ bereitgestellten Ressourcen decken rechnerisch den Zeitraum von Schulbeginn bis 14.30 Uhr ab. Die Stadt beteiligt sich wie folgt an den im Rahmen der Betreuung im Pakt für den Nachmittag entstehenden Kosten:

(a) Personalkosten

Die Stadt trägt die ungedeckten Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das im Pakt für den Nachmittag eingesetzte haupt- und nebenamtliche Betreuungspersonal im Rahmen des vereinbarten Stundenkontingentes gemäß Anlage 2. Der Kreis trägt die Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten für das Küchenpersonal.

(b) Materialkosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis einen jährlichen Materialkostenzuschuss in Höhe von 800,00 €. Das Geld wird der Einrichtung für die laufenden Kosten (Bastelmaterial, Elternarbeit etc.) zur Verfügung gestellt.

(c) Verwaltungskosten

Pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres zahlt die Stadt dem Kreis eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 1.500,00 €.

der Bildungs- und Betreuungsangebote. Eine Anpassung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt jährlich auf Grundlage der prozentuellen Tarifierhöhung für die Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

(d) Ferienbetreuung

Die nicht durch Entgelte gedeckten Kosten der Ferienbetreuung sind in voller Höhe durch die Stadt zu erstatten.

(2) Die von der Stadt gemäß Abs. 1 Nr. (a) - (c) zu tragenden Kosten vermindern sich um die vom Kreis vereinnahmten Entgelte gemäß § 6 Abs. 1.

(3) Die Stadt leistet monatlich im Voraus eine vom Kreis festzusetzende Abschlagszahlung, die auf der Grundlage des voraussichtlichen Kostenanteils der Stadt für das kommende Schuljahr festgesetzt wird.

(4) Der Kreis wird die endgültige Jahresabrechnung für das laufende Jahr bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres erstellen. Eine eventuell sich ergebende Nachzahlung hat die Stadt binnen 4 Wochen nach Erhalt der Jahresabrechnung an den Kreis zu zahlen. Eine eventuell sich ergebende Rückzahlung hat der Kreis binnen 4 Wochen nach Erstellung der Jahresabrechnung der Stadt zu erstatten.

Die Verwaltungspauschale dient zur Deckung der Personalkosten für die Verwaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote.

(d) Kosten für Fortbildung und Supervision

Für Fortbildung und Supervision des Betreuungspersonals berechnet der Kreis der Stadt pro angefangene 30 angemeldete Kinder zum Stichtag 01.02. eines Jahres eine jährliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.

(e) Ferienbetreuung

Die Stadt trägt die Kosten der Ferienbetreuung in tatsächlicher Höhe abzüglich des vom Kreis vereinnahmten Teilnahmeentgeltes nach § 6 Abs. 2 Satz 4. Die Kosten basieren auf der Berechnung des Personalbedarfs gemäß Anlage 3.

(2) Die von der Stadt gemäß Abs. 1 (a) bis (d) zu tragenden Kosten vermindern sich um das vom Kreis vereinnahmte Teilnahmeentgelt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie um die Landeszuweisungen für den „Pakt für den Nachmittag“, soweit sie nicht für pädagogische Angebote bis 14.30 Uhr eingesetzt wurden, sowie gegebenenfalls weitere Zuschüsse Dritter, die der Kreis für den „Pakt für den Nachmittag“ vereinnahmt

§ 8
Inkrafttreten, Kündigung, Formerfordernis

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende (31.07.) schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(1) Die in der Vereinbarung genannten Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum **01.08.2023** in Kraft.
Geändert auf den 01.02.2024.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Änderungsvereinbarung am nächsten kommen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(3) Im Übrigen bleibt die Vereinbarung vom 15.08.2017 unverändert.

(2) Die "Vereinbarung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen" in Neu-Anspach vom 27.10.2005 tritt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung für die Grund- schule an der Wiesenau in Neu-Anspach außer Kraft.

(5) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.

(4) Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar.

§ 3

Anlagen

Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Änderungsvereinbarung. Anlagen 1 und 2 ersetzen die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung vom 15.08.2017.

Pakt für den Nachmittag an der Grundschule an der Wiesenau

Kalkulation für die Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2024

Ausgaben	
Verwaltungspauschale (4 x 1.500,00 €) *	6.000,00 €
Sachkostenpauschale (4 x 800,00 €) *	3.200,00 €
Fortbildungspauschale (4 x 300,00 €)*	800,00 €
Personalkosten KiT GmbH	270.888,00 €
Personalkosten KiT GmbH (Ferienbetreuung)***	8.820,00 €
AG-Leiter	2.000,00 €
Sachkosten	6.533,33 €
Gesamt	298.241,33 €

Einnahmen	
Landeszuweisung	77.500,00 €
Elternbeiträge	141.310,00 €
Gesamt	218.810,00 €

Ausgaben abzgl. Einnahmen	79.431,33 €
---------------------------	-------------

abzgl. geleistete Vorauszahlungen der Stadt	
---	--

	79.431,33 €
--	--------------------

* Die Verwaltungskostenpauschale sowie die Sachkostenpauschale errechnen sich auf Basis von 120 angemeldeten Kindern (Stand 01.02.2023).

*** Wert aus Vorjahr

Kalkulation Elternentgelte

Elternentgelte = 70 € x 34 Kinder x 1 Monat	2.380,00 €
Elternentgelte = 90 € x 43 Kinder x 1 Monate	3.870,00 €
Elternentgelte = 110 € x 35 Kinder x 1 Monat	3.850,00 €

ab 01.02.2024

Elternentgelte = 77 € x 34 Kinder x 11 Monate	28.798,00 €
Elternentgelte = 99 € x 43 Kinder x 11 Monate	46.827,00 €
Elternentgelte = 121 € x 35 Kinder x 11 Monate	46.585,00 €

Elternentgelte Ferien: 6 Wochen x 30 Kinder x 50,00 €	9.000,00 €
---	------------

141.310,00 €



Datum, 27.11.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/320/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.12.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	

Bericht zur Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) bei der Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

entfällt

Mitteilung:

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene "Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG)" verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsdienstleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Konkret beinhaltet es die Aufgaben Digitalisierung und Vernetzung. Zum einen müssen Verwaltungsleistungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene digitalisiert werden. Zum anderen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die Nutzenden den Zugriff auf die Verwaltungsleistungen mit nur wenigen Klicks ermöglicht.

Ziele der Digitalisierungsmaßnahmen sind u.a.

- Prozesse zu optimieren um den Service für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu verbessern
- dadurch Mitarbeitende in der täglichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen und langfristig zu entlasten
- Multikanalzugang (elektronischer Zugang neben postalischen, telefonischen und persönlichen Zugang) zu organisieren

Seit dem letzten Bericht im Juni 2023 konnten zwei neue Prozesse auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt werden:

- Verwendung des kommunalen Wappens
- Bibliotheksmitteilung

Insgesamt sind auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach jetzt schon 85 digitale Prozesse hinterlegt und abrufbar. Weiter werden ca. 73 digitale Prozesse über den Hessenfinder auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt. Weitere Prozesse befinden sich noch in der Testphase.

Im Leistungsbereich Bürgerservice wurden bereits 29 digitale Prozesse zur Verfügung gestellt. im Leistungsbereich Sicherheit & Ordnung sind bereits 19 digitale Prozesse verfügbar, im Leistungsbereich Familie, Sport & Kultur 9 digitale Prozesse, im Leistungsbereich Steuern & Gebühren 9 digitale Prozesse, im Leistungsbereich Standesamt 4 digitale Prozesse.

Weiter befindet sich die Online Terminvergabe für die Bereiche Bürgerservice und Standesamt in der Einrichtungsphase.

Somit können zahlreiche Angelegenheiten rund um die Uhr online im „Digitalen Rathaus“ unter www.neu-anspach.de/Digitales-Rathaus 24/7 bequem von Zuhause aus, orts-, personen- und organisationsunabhängig erledigt werden.

Die Digitalisierung wird parallel auch intern vorangetrieben. So wurde beispielsweise die Software Liegenschafts- und Gebäudemanagement erweitert. Die Module Energie- und Vermietungsmanagement sowie Instandhaltung, Wartung und Prüfung befinden sich im Aufbau.

Eine Übersicht der aktuell auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach angebotenen digitalen Prozesse ist dieser Mitteilung beigefügt.

Birger Strutz
Bürgermeister

Übersicht der OZG Prozesse

Digitale Prozesse Allgemein	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Digitales Kontaktformular	Allgemeines digitales Kontaktformular	civento	civento	
Mängelmelder	Meldung von Mängel	online		
NAN - Bestellung	Bestellung der Neu-Anspach Nachrichten	pdf		
Veranstaltungen anmelden	Veranstaltungen für den Veranstaltungskalender der Homepage anmelden	online	ionas	
Verein anmelden	Verein für die Übersicht der Vereine auf der Homepage anmelden	online	ionas	

Digitale Prozesse im Bereich Assistenz Bürgermeister	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Verwendung des kommunalen Wappens	Verwendung des kommunalen Wappens bzw. Logos; Verwendungsgenehmigung für Hoheitszeichen	civento	civento	online seit 01.10.2023

Digitale Prozesse im Bereich Bauen, Wohnen & Umwelt	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Bauvorlagen, Bauvorlagenerlass und Vordrucke	diverse Prozesse des Hessisches Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen	online		

Digitale Prozesse im Bereich Bürgerservice	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpftes Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Abmeldung einer Haupt- oder Nebenwohnung	Sie können hier eine Haupt- oder Nebenwohnung abmelden.	pdf		
Abmeldung einer Nebenwohnung (unabhängig davon, in welcher Stadt/Gemeinde die Nebenwohnung besteht)	Sie können hier online eine Nebenwohnung abmelden. Es ist dabei unerheblich, in welcher Gemeinde die Nebenwohnung besteht.	OLAV	emeld21	
Anmeldung einer Haupt- oder Nebenwohnung	Sie können hier eine Haupt- oder Nebenwohnung anmelden.	pdf		
Anmeldung einer Nebenwohnung (zusätzlich zur bereits vorhandenen Wohnung die nicht aufgegeben wird, in der Stadt Neu-Anspach)	Sie können hier online eine Nebenwohnung in der Gemeinde voranmelden. Möglich ist das nur, wenn Sie bereits eine Wohnung in der Gemeinde haben und diese nicht aufgeben. Haben Sie noch keine Wohnung, so ist ein Zuzug anzumelden. Wird die bestehende Nebenwohnung in der Gemeinde aufgegeben, ist ein Umzug zu erfassen.	OLAV	emeld21	
Anmeldung eines Kindes	Sie können hier Ihr Kind anmelden.	pdf		
Beantragung Führungszeugnis (Bundesamt für Justiz)	Hier können Sie mit Ihrem elektronischen Personalausweis oder elektronischem Aufenthaltstitel (eAT) Führungszeugnisse online beantragen.	online		Bundesamt für Justiz
Beantragung von Übermittlungssperren	Mit diesem Antrag hab Sie die Möglichkeit, für sich, eine oder mehrere Übermittlungssperren im Melderegister eintragen zu lassen.	OLAV	emeld21	
Einfache Meldebescheinigung	Mit diesem Online-Service können Sie eine einfache Meldebescheinigung beantragen.	OLAV	emeld21	
Einfache Melderegisterauskunft	Sie können hier eine automatisierte einfache (kostenpflichtige) Melderegisterauskunft beantragen.	OLAV	emeld21 / ePayment	
Einverständniserklärung für die Ausstellung eines Ausweises	Einverständniserklärung zur Ausstellung / Verlängerung des Ausweises Ihres Kindes	pdf		
Erweiterte Meldebescheinigung	Mit diesem Online-Service können Sie eine erweiterte Meldebescheinigung beantragen.	OLAV	emeld21	
Fischereischein / Erklärung	Hier können Sie einen Fischereischein beantragen	pdf		
Fundsachen	Über diesen Online-Service können Sie Ihren Fund oder Verlust anzeigen sowie eine Statusabfrage/Statusänderung zum gefundenen oder verlorenen Gegenstand senden.	civento	civento	
Gewerbeabmeldung				
Gewerbeanmeldung				
Gewerbeummeldung				
Meldung als Wahlhelferin oder Wahlhelfer	Über diesen Online-Service haben Sie die Möglichkeit, sich als Wahlhelferin oder Wahlhelfer anzumelden	OLAV	emeld21	
Online Terminvereinbarung	Termine online vereinbaren	online	tevis21	Einführung für Q1 2024 wird derzeit vorbereitet
Statusabfrage zum beantragten Pass oder Personalausweis	Sie können hier den Status Ihres beantragten Passes oder Personalausweises abfragen,	OLAV	emeld21	
Statuswechsel einer Wohnung (Nebenwohnung in der Stadt Neu-Anspach soll zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung werden)	Sie können hier online den Statuswechsel Ihrer Wohnung voranmelden. wenn Sie bereits mit Nebenwohnung in der Gemeinde wohnen und diese Wohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung werden soll.	OLAV	emeld21	
Steuerliche Identifikationsnummer verlegt, verloren oder vergessen?	Sie haben hier die Möglichkeit, die Steuerliche Identifikationsnummer zu beantragen	online		Bundeszentralamt für Steuern
Tourismus - Infomaterial anfordern	Anforderung von Tourismus Infomaterial	online		
Umzugsmeldung einer Wohnung (innerhalb von Neu-Anspach)	Umzugsmeldung einer einzigen Haupt- oder Nebenwohnung	pdf		

Verlusterklärung eines Passes oder Personalausweises	Sie haben hier die Möglichkeit, den Verlust eines Personaldokumentes bei der Meldebehörde anzuzeigen. Die Beantragung eines neuen Dokumentes muss aber in jedem Fall persönlich bei der Meldebehörde erfolgen.	OLAV	emeld21	
Vollmacht Abholung Personalausweis	Hiermit können Sie eine Vollmacht zur Abholung Ihres Personalausweises ausstellen	pdf		
Vollmacht Abholung Reisepass	Hiermit können Sie eine Vollmacht zur Abholung Ihres Reisepasses ausstellen	pdf		
Vollmacht zur Um- oder Anmeldung	Hiermit können Sie eine Vollmacht zur Um- oder Anmeldung erteilen	pdf		
Voranmeldung eines Umzuges (bestehende Wohnung / alleinige Wohnung müssen innerhalb der Stadt Neu-Anspach liegen)	Hiermit können Sie eine Umzug voranmelden. Bitte beachten Sie, dass die Eingaben über das Internet die Bearbeitung des Umzuges im Einwohnermeldeamt / im Bürgerbüro erleichtern und es damit auch für Sie zu einer Einsparung an Wartezeit kommt. Nach der gegenwärtigen Rechtslage müssen Sie aber die eingegebenen Daten mit Ihrer Unterschrift bestätigen und deshalb noch einmal das Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro aufsuchen. Bringen Sie bitte dazu die Personalausweise aller zuziehender Familienmitglieder mit.	OLAV	emeld21	
Voranmeldung eines Zuzuges (bisher noch keine Wohnung in der Stadt Neu-Anspach)	Hiermit können Sie einen Zuzug voranmelden. Bitte beachten Sie, dass die Eingaben über das Internet die Bearbeitung des Umzuges im Einwohnermeldeamt / im Bürgerbüro erleichtern und es damit auch für Sie zu einer Einsparung an Wartezeit kommt. Nach der gegenwärtigen Rechtslage müssen Sie aber die eingegebenen Daten mit Ihrer Unterschrift bestätigen und deshalb noch einmal das Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro aufsuchen. Bringen Sie bitte dazu die Personalausweise aller zuziehender Familienmitglieder mit.	OLAV	emeld21	
Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes	Die Wohnungsgeberbestätigung ist eine Bescheinigung des Vermieters für das Einwohnermeldeamt über den Ein- und Auszug seiner Mieter. Sie ist ein Beleg dafür, dass Sie an einem Ort wohnhaft sind. Die Wohnungsgeberbestätigung – im Volksmund auch Wohnungsgeberbescheinigung oder Vermieterbescheinigung – muss bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt vorliegen.	pdf		

Digitale Prozesse im Bereich Friedhofsverwaltung	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Anmeldung einer Beerdigung	Hier können Bestattungsinstitute eine Beerdigung anmelden.	civento	efi21 / nsk	
Umbettung	Hier können Sie einen Antrag auf Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen oder Ascheresten stellen.	civento	efi21 / nsk	Testphase !!!

Digitale Prozesse im Bereich Sicherheit & Ordnung	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Angriffe durch Tiere	Dieser Online-Service ermöglicht es Ihnen, eine Anzeige über Angriffe durch Tiere bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu erstatten. Ist es zu einem Hundebißvorfall oder einem Angriff durch andere Tiere gekommen, hat ein Tier einen Menschen in gefährdender Weise angesprungen oder durch ein plötzliches Losreißen eine Gefährdung verursacht (z. B. im Straßenverkehr), so sollte umgehend eine Anzeige bei der zuständigen Ordnungsbehörde oder der Polizei erstattet werden.	civento	civento	
Anmeldung von Wildschäden	Dieser Online-Service ermöglicht es Ihnen, Wildschäden anzumelden. Ersatzpflichtige Wildschäden sind durch bestimmte Wildarten (Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane) verursachte Schäden an Grundstücken und Pflanzen, auch wenn diese vom Boden getrennt, aber noch nicht eingelagert wurden.	civento	civento	
Anzeige über das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen	Eine Verbrennung von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich nicht mehr zulässig. Im Rahmen einer geordneten Entsorgung werden pflanzliche Abfälle zu Kompost verarbeitet.	entfällt	entfällt	Prozess nach Abwägung nicht übernommen
Anzeige für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen	nach Abwägung Nutzen / Aufwand aktuell nicht relevant	entfällt	entfällt	Prozess nach Abwägung nicht übernommen
Glücksspielveranstaltung	nach Abwägung Nutzen / Aufwand aktuell nicht relevant	entfällt	entfällt	Prozess nach Abwägung nicht übernommen
Antrag auf Erteilung einer Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes für Spielgeräte	Antrag auf Erteilung einer Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO)	pdf		
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 33 c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)	pdf		
Antrag auf einen Handwerker-Parkausweis Region Frankfurt RheinMain nach § 46 StVO	Antrag auf einen Handwerker-Parkausweis Region Frankfurt RheinMain nach § 46 StVO	pdf		

Antrag auf Erteilung der Spielhallenerlaubnis	Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung (Spielhallenerlaubnis)	pdf		
Antrag auf Parkerleichterung für Schwerbehinderte mit außergewöhnliche Gehbehinderung sowie für Blinde und besondere Gruppen Schwerbehinderter	Dieser Online-Service ermöglicht es, eine Parkerleichterung / einen Parkausweis für schwerbehinderte Menschen neu zu beantragen oder zu verlängern. Mit dieser Parkerleichterung / diesem Parkausweis ist das Parken an Orten gestattet, an denen dies üblicherweise nicht erlaubt ist.	civento	civento	
Bewohnerparken Stadt Usingen	Über diesen Online-Service können Sie einen Neuantrag für den Bewohnerparkausweis in Usingen stellen.	civento	civento	
Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes/zum Tragen des Schutzhelmes	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5b StVO zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes / zum Tragen des Schutzhelmes	pdf		
Antrag auf Sperrung von öffentlicher Verkehrsfläche	Mit diesem Prozess können Sie die verkehrsrechtlichen Anordnungen - die Sperrung von Straßen oder dem Gehweg - Halteverbot beantragen	civento	civento	
Antrag auf Sondernutzung (Container, Gerüst, Lagerung von Materialien, Plakatierung, Infostände u.s.w.)	Mit diesem Prozess können Sie einen Antrag auf Sondernutzung (Container, Gerüst, Lagerung von Materialien, Plakatierung, Infostände u.s.w.) stellen	civento	civento	
Online-Anhörung Ordnungswidrigkeiten	Der Zugang zu diesem Portal ist nur mit den Zugangsdaten des zuletzt an Sie versandten Schriftstücks möglich.	online		
Anmeldung einer Veranstaltung	Die Anmeldung einer Veranstaltung muss mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Fachbereich Sicherheit & Ordnung angemeldet werden.	pdf		
Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung	Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung (Messe, Ausstellung, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezialmarkt, Jahrmarkt, Volksfest)	pdf		
Brauchtumsfeuer	Dieser Online-Service ermöglicht es, eine Genehmigung zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers zu beantragen.	civento	civento	
Mitteilung über die Ausübung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes	Mitteilung über die Ausübung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 6 HGastG)	civento	civento	
Erlaubnisverfahren für das Halten und Führen eines gefährlichen Hundes	Mit diesem Online-Service besteht die Möglichkeit, die Erlaubnis für das Halten und Führen eines gefährlichen Hundes zu beantragen.	civento	civento	Testphase !!!
Taxigenehmigung (Mietwagengenehmigung)	Mit diesem Online-Service hat der Antragsteller die Möglichkeit, eine Taxigenehmigung oder eine Mietwagengenehmigung zu beantragen.	civento	civento	Testphase !!!

Digitale Prozesse im Bereich Familie, Sport & Kultur	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Abmeldung Kita-Platz	Abmeldung eines Kita-Platzes	pdf		
Anmeldung Kita-Platz	Anmeldung eines Kita-Platzes	pdf		
Antrag auf Platzänderung Kindertagesstätte	Antrag auf Platzänderung Kindertagesstätte	pdf		
Antrag auf Platzänderung Kleinkind	Antrag auf Platzänderung Kleinkind	pdf		
Belegungsantrag BGH	Belegungsantrag Bürgerhaus	pdf		
Belegungsantrag DGH Hausen-Arnsbach	Belegungsantrag Dorfgemeinschaftshaus Hausen-Arnsbach	pdf		
Belegungsantrag DGH Rod am Berg	Belegungsantrag Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg	pdf		
Bibliotheksmitteilung	Mit diesem Online-Service können Sie uns über den Verlust Ihres Bibliotheksausweis informieren und gleichzeitig einen Ersatzbibliotheksausweis beantragen. Sollen Sie Ihre Zugangsdaten für ihr Benutzerkonto vergessen haben oder ein anderes Anliegen haben, so können Sie uns hier eine "sonstige Mitteilung" zukommen lassen.	civento	civento	online seit 21.07.2023
Bibliotheksausweis	Mit diesem Prozess haben Sie die Möglichkeit einen Bibliotheksausweis verbindlich neu zu beantragen oder zu verlängern.	civento	civento	in Planung

Digitale Prozesse im Bereich Standesamt	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Eheurkunde anfordern	Hier können Sie Eheurkunden online bestellen.	civento	Autista / ePayment	
Geburtsurkunde anfordern	Hier können Sie Geburtsurkunden online bestellen.	civento	Autista / ePayment	
Lebenspartnerschaftsurkunde anfordern	Hier können Sie Lebenspartnerschaftsurkunden online anfordern.	civento	Autista / ePayment	
Sterbeurkunde anfordern	Hier können Sie Sterbeurkunden online anfordern.	civento	Autista / ePayment	
Voranzeige Geburt	Hier können Sie die Voranzeige einer Geburt durchführen	civento		Testphase !!!
Voranzeige Sterbefall	Hier können Sie die Voranzeige eines Sterbefalls durchführen	civento		Testphase !!!

Digitale Prozesse im Bereich Steuern & Gebühren	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Abmeldung Hund	Mit diesem Prozess können Sie Ihren Hund abmelden.	civento		
Anmeldung Hund	Mit diesem Prozess können Sie Ihren Hund anmelden.	civento		
Anträge zum Abfallbehälter	Mit diesem Prozess haben Sie die Möglichkeit, Ihre Abfallbehälter neu zuzuteilen, abzumelden oder zu ändern.	civento		
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang für die Biotonne	pdf		

Eigentümerwechsel	Mitteilung Eigentümerwechsel einer Liegenschaft	pdf		
Nutzung einer gemeinsamen Biotonne / Nachbarschaftstonne	Erklärung über die Nutzung einer gemeinsamen Biotonne	pdf		
Stundungsantrag	Stundungsantrag über offene Forderungen der Stadt Neu-Anspach	pdf		
Meldung Wasserzählerstand	Über diesen Online-Service können Sie den Stand Ihres Wasserzählers flexibel selbst melden und benötigen keinen Ablesetermin.	civento		
SEPA-Lastschriftmandat	Erteilung des Lastschriftverfahrens und eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtkasse Neu-Anspach	pdf		

Digitale Prozesse im Bereich Technische Dienste & Landschaft	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Selbsterklärung zur Feststellung der versiegelten Fläche	Selbsterklärung zur Feststellung der versiegelten Fläche	pdf	RIWA GIS	
Aufbruchgenehmigung	Mit diesem Prozess können Sie eine Aufbruchgenehmigung beantragen	online	Rosy web	

Digitale Prozesse im Bereich Zentrale Steuerung	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Bewerberportal	Übersicht der Stellenanzeigen mit Online-Bewerberportal	online	Loga Bewerberportal	

sonstige (externe) Digitale Prozesse	Beschreibung des Prozesses	Prozessart	verknüpfte Fachverfahren	externe Dienstleistungen
Anmeldung einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeugen	Hier können Sie die Anmeldung Ihrer Ladeeinrichtung beantragen	online		Syna
Leistungen der Zulassungsstelle	Leistungen der Zulassungsstelle	online		Syna
Steuerliche Identifikationsnummer verlegt, verloren oder vergessen?	Steuerliche Identifikationsnummer verlegt, verloren oder vergessen?	online		Syna
Straßenbeleuchtung: Störung online melden	Störung der Straßenbeleuchtung online melden	online		Syna
Stromnetz: Störung online melden	Störung zum Stromnetz online melden	online		Syna
Zählerprüfung	Möchten Sie Ihren Zähler überprüfen lassen?	online		Syna
Zählerstand mitteilen	Hier können Sie Ihren Zählerstand melden	online		Syna



Datum, **05.12.2023** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/325/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.12.2023	
Sozialausschuss	05.12.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	

Maßnahmenkatalog zur (Weiter-) Entwicklung der Neu-Anspach Kindertagesstätten

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der Maßnahmenkatalog zur (Weiter-) Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten wurde fortgeschrieben und ist diesen Mitteilungen beigelegt. Aufgrund der bevorstehenden Haushaltsberatungen und den hierzu der Verwaltung vorgelegten Fragen, geht er den städtischen Gremien zunächst als Mitteilung zu.

Eine Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises soll noch erfolgen. Daher wird der Katalog im kommenden Jahr auch erneut zur Beratung den Gremien vorgelegt und kann als Grundlage zur weiteren Behandlung im Arbeitskreis Kinderbetreuung dienen.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage
Maßnahmenkatalog

Maßnahmenkatalog

zur (Weiter-) Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten

Engers, Anja

4.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Auslastung / Belegungssteuerung	2
2.1 Diagnose	2
2.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen	3
2.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind	4
3. Personalbedarfsplanung	5
3.1 Diagnose	5
3.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen	5
3.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind	6
Aktuell sind keine weiteren Maßnahmen geplant	6
4. Einpendler	6
4.1 Diagnose	6
4.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen	6
4.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind	7
5. Prozesse, Ordnungen und Dokumente	7
5.1 Diagnose	8
5.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen	8
5.3 Geplante Maßnahmen die noch nicht umgesetzt sind	8
6. Entgelte	8
6.1 Diagnose	8
6.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen	9
6.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind	9
7. Demografische Entwicklung	9
7.1 Diagnose	9
7.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen	10
7.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt aber eingeleitet sind	10
8. Fortschreibung des Maßnahmenkataloges	10
9. Maßnahmenübersicht	11
9.1 Bereits umgesetzte Maßnahmen	11
9.2 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind	13

1. Einleitung

Der hier vorgelegte Maßnahmenkatalog zur (Weiter-)Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten basiert zum einem auf dem Ergänzungsbericht zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach zu den Kindertagesstätten. Dieses umfassende Berichtswerk wurde über das Kalenderjahr 2020 gemeinsam vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises und dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur angefertigt. Gegenstand der Analyse ist das Kalenderjahr 2019. Weiter werden die im Maßnahmenkatalog 2021 beschriebenen konkreten Maßnahmen und Handlungsstrategien, die bereits umgesetzt wurden oder sich in Umsetzung befinden dargestellt und aktualisiert.

Durch eine Betrachtung des vorliegenden Maßnahmenkatalogs soll ein Überblick über die durchgeführten und geplanten Maßnahmen sowie die perspektivischen Entwicklungen und sich daraus ableitenden Entscheidungsnotwendigkeiten ermöglicht werden.

Der vorliegende Maßnahmenkatalog fokussiert die für den Betrieb und die Steuerung von Kindertagesstätten zentralen Felder (Auslastung, Personalbedarfsplanung, Einpendlerkinder, Ordnungen und Dokumente, Entgelte und demografische Entwicklung). Jedes Kapitel folgt dabei der gleichen inneren Logik. In einem ersten Schritt wird der Befund/die Ist-Situation komprimiert dargestellt. In einem zweiten Schritt werden Maßnahmen dargestellt, die bereits umgesetzt wurden (sofern geschehen). Im dritten Schritt werden Maßnahmen dargelegt, die bereits eingeleitet wurden und noch umgesetzt werden.

Ein Großteil der in diesem Bericht dargestellten Punkte bezieht sich ausschließlich auf die vier Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft. Während die Ist-Situation teils für alle Einrichtungen beschrieben werden kann, können konkrete Maßnahmen durch den Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur ausschließlich für die kommunalen Einrichtungen operationalisiert werden.

2. Auslastung / Belegungssteuerung

In diesem Kapitel wird die durchschnittliche Auslastung der Kindertagesstätten im Jahr 2023 zum Ausgangspunkt genommen, um bereits umgesetzte und noch anstehende Maßnahmen zur Optimierung darzulegen.

2.1 Diagnose

Die Auslastung wird für den Arbeitskreis Kinderbetreuung umfassend mit Berücksichtigung der freien Träger zum 01.03.2024 aufbereitet.

Da es sich im Prüfbericht 2019 ergeben hat, dass der Stichtag 01.03. einen Jahresdurchschnitt widerspiegelt, werden künftig die Belegungen zu diesem Stichtag für die Planungen berücksichtigt.

Zum 01.03.2023 standen in den städtischen Kindertagesstätten in Neu-Anspach unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben¹ Betreuungskapazitäten für 320 Kinder von 3 – 6 Jahren und 72 für Kinder von 1 – 3 Jahren zur Verfügung.

In Anspruch genommen haben das Betreuungsangebot zum Stichtag 270 Kinder über drei Jahre und 71 Kinder unter drei Jahre. Dies entspricht einer Auslastung von 84,38 bzw. 98,61 %.

2.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

Um das Platzangebot der kommunalen Kindertagesstätten zu optimieren und konsequenter am tatsächlichen Bedarf auszurichten, wurden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

Seit April 2021 finden jährlich zwei Bedarfsplanungsgespräche mit den kirchlichen Trägern und dem freien Träger statt. Im Rahmen dieser Treffen werden trägerübergreifend die Neuaufnahmen für jeweils ein Kita-Halbjahr festgelegt. Da kirchliche und freier Träger gemäß dem Subsidiaritätsprinzip vorrangig zu berücksichtigen sind, wurde ihnen ein Vorgriffsrecht eingeräumt (insofern die Eltern nicht explizit eine Betreuung in einer der kommunalen KiTas gewünscht haben). Das nächste Treffen ist für 03.2024 geplant. Dort soll die Verteilung der Neuaufnahmen vom 01.08. bis 31.12.2024 festgelegt werden. In diesem Bedarfsplanungsgespräch wird seitens der Stadt ein wirkmächtiges Instrument gesehen, um genauer prognostizieren zu können, wie viele Plätze seitens der kommunalen Kindertagesstätten vorzuhalten sind, um den erwarteten Bedarf bedienen zu können. Dies soll sich auch positiv auf die Personalplanung (nächstes Kapitel) auswirken.

Um die Auslastung der kommunalen Kindertagesstätten fortlaufend zu optimieren, wurden auf operativer Ebene weitere Maßnahmen ergriffen, um einer strukturelle Minderauslastung entgegen zu wirken und gleichzeitig den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung zu gewährleisten. Exemplarisch hierfür kann angeführt werden, dass eine Aufnahme von Kindergartenkindern wenige Monate vor ihrem dritten Geburtstag in einer Kindergartengruppe erfolgen kann, wenn es pädagogisch vertretbar ist und die Gruppenauslastung dadurch optimiert werden kann.

KiTa Hausener Rappelkiste: Die Hortgruppe wurde zunächst in eine altersgemischte Gruppe Kindergarten/Hort und im Sommer 2022 in eine reine Kleinkindgruppe überführt.

Das „NH-Gebäude“ stand damit seit dem Beginn der hessischen Sommerferien 2022 leer.

Um den in 2023 gestiegenen Bedarf an Kleinkindplätzen gerecht zu werden, konnte im ehemaligen NH-Gebäude zum 01.11.2023 eine dritte Kleinkindgruppe geöffnet werden.

Weiter wurde auf Wunsch der Ev. Kirchengemeinde Anspach eine Kita-Regelgruppe in eine altersgemischte Gruppe Kita/Kleinkind umgewandelt. Damit erhöht sich die

¹ Je nach Alter der Kinder oder im Falle eines Integrationsbedarfes kommen unterschiedliche Faktorisierungen zur Anwendung.

Flexibilität der Einrichtung, um auch jüngere Geschwisterkinder betreuen zu können. Die Einrichtung betreut jetzt Kinder in zwei altersgemischte Gruppen. Pro Gruppe können maximal 25 Kinder betreut werden, wovon zusätzlich zu den Kita-Regelkindern je nach Faktor sechs bis maximal acht Kleinkinder betreut werden können.

Mit dem Dekanat Hochtaunus, Träger der Ev. Kita Hausen, wurde weiter vereinbart, dass die altersgemischte Gruppe Kita/Kleinkind in eine reine Kleinkindgruppe umgewandelt wird. Damit stehen in dieser Kita jetzt zwei Kita-Regelgruppen und eine Kleinkindgruppe zur Verfügung. Die Kleinkindbetreuung erhöht sich damit um vier bis maximal sechs Plätze bei gleichzeitigem Wegfall von ca. 15 Kita-Regelplätzen.

2.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind

Um künftig sowohl die Wünsche der Eltern zu bedienen als auch die Auslastung der Einrichtungen optimal zu gestalten wurde die neuste Version der Software eKITA angeschafft und die Schulung der Verwaltungsmitarbeiter hat stattgefunden. In einem zweiten Schritt müssen noch das Anmeldeverfahren webkita und das Programm eKITA zusammengeführt werden. Im Anschluss ist eine weitere Schulung aller Leitungen durchzuführen. Nach dem Zusammenschluss können die Eltern ihren Erst-, Zweit- und Drittwunsch bei der Wahl der Betreuungseinrichtung angeben (aktuell funktioniert dies lediglich über ein Freitextfeld). Hierdurch kann der Prozess der Neuaufnahmen im Rahmen der Bedarfsplanungsgespräche weiter optimiert werden.

Weiter ist für die städtischen Kindertagesstätten die Einführung einer APP geplant, die auf der eKITA Software aufbaut und den Austausch mit den Eltern weiter optimiert und digitalisiert. Hierbei kann auf die Daten, die in eKITA bereits erfasst sind, aufgebaut werden und bereits vorhandene Daten weiterverarbeitet werden. Beispielsweise sind die Gruppen- und Personalzugriffsberechtigungen in der APP bereits angelegt. Eltern können Abholberechtigte, geänderte Abholzeiten, Krank- und Fehlmeldungen online durchführen. Weiter haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, Elterninformationen oder Einladungen mit entsprechenden Rückmeldungen zu versenden.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach einem Betreuungsplatz in der Hessenparkgruppe fanden erste Gespräche mit der Geschäftsführung statt. Ziel ist es, durch Anmietung eines weiteren Gruppenraumes das Angebot maximal zu verdoppeln. Vom Hessenpark wurde hierzu bereits die Bereitschaft signalisiert. Sobald der ergänzende oder geänderte Mietvertrag vorliegt, wird dieser zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Hessenpark werden die Kinder mit einer Betreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr (freigestelltes Kernmodul) betreut. Durch den Wechsel der Kinder in diese Gruppe werden trägerübergreifend in allen Neu-Anspacher Kindertagesstätten Kapazitäten frei und können bei Bedarf vermehrt mit Nachmittagsmodulen nachbelegt werden. Eine Begehung mit der Fachberatung des Hochtaunuskreises muss noch erfolgen. Erst im Anschluss steht die maximale Belegungskapazität fest.

Die erfolgten Änderungen und sich ergebende Vertragsanpassungen müssen noch in den Betriebsverträgen mit den Träger festgeschrieben werden.

Das Thema Kosten der Mittagstischverpflegung, insbesondere die merklichen Unterschiede bei den kirchlichen Einrichtungen, muss noch näher betrachtet werden. Diese

Themen sollen unter anderem im Arbeitskreis Kinderbetreuung näher beleuchtet werden.

3. Personalbedarfsplanung

Die Personalbedarfsplanung anhand der Mindestfachkraftstunden wird ebenfalls für den Arbeitskreis Kinderbetreuung umfassend mit Berücksichtigung der freien Träger zum 01.03.2024 aufbereitet und auch den städtischen Gremien vorgelegt.

Zum 01.03.2023 waren in den städtischen Kindertagesstätten rund sechs Vollzeitstellen nach dem novellierten KiFöG nicht besetzt. Aktuell ist noch eine Stelle in der Hausener Rappelkiste unbesetzt, die spätestens im Sommer 2024 durch eine Fachkraft, die aus dem Erziehungsurlaub zurückkommt, besetzt werden kann. Allerdings bleibt abzuwarten, wie sich der Mindestfachkraftschlüssel zum 01.03.2024 entwickelt.

Kindertageseinrichtungen von Trägern, denen die Personalanpassung noch nicht bzw. nicht voll umfänglich gelingt, können bis spätestens 31.07.2024 nach den bisherigen Standards betrieben werden.

3.1 Diagnose

Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich seit dem 01.08.2020 aus der Anzahl der aufgenommenen Kinder, zuzüglich 22 % Ausfallzeiten sowie der Leitungsfreistellung im Umfang von 20 % auf den Mindestfachkraftschlüssel, jedoch maximal 1,5 Vollzeitäquivalente (vgl. § 25c Abs. 1 HKJGB). Darüber ergibt sich der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert (vgl. § 25c Abs. 2 S. 1 HKJGB).

3.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

- Während der Erstellung des Ergänzungsberichtes hat es sich gezeigt, dass die Belegungszahlen zum 01.03. eines Jahres einen repräsentativen Durchschnittswert für die Jahresdurchschnittsbelegung bilden. Da sich der Fachkraftmindestbedarf aus der Anzahl der aufgenommenen Kinder (zzgl. Ausfallzeit) ergibt, erfolgt die Personalplanung seit 2021 auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszahlen zu diesem Stichtag.
- Da der Mindestfachkraftbedarf jedoch ständig gedeckt sein muss und ein Durchschnittswert bedeutet, dass es konjunkturell unterjährig Phasen gibt, in denen dieser Wert unterschritten wird (Urlaube, Krankheiten, Aufnahme neuer Kinder etc.), werden die kommunalen Kindertagesstätten mit einem Hilfskraftkontingent von 20 % des Fachkraftmindestbedarfs ausgestattet. Dieses Kontingent dient im Wesentlichen dazu, den regelhaften Betrieb der Kindertageseinrichtungen sicher zu stellen. Gleichzeitig sollen diese Stellen dazu genutzt werden, das pädagogische Profil der Einrichtungen zu schärfen, indem angestrebt wird, Hilfskräfte zu gewinnen, die – neben ihrer grundlegenden pädagogischen Eignung – zusätzliche Expertise einbringen
- Sowohl Anerkennungspraktikantinnen und –praktikanten als auch Mitarbeitende, die eine praxisintegrierte vergütete Ausbildung machen, wurden bis 2021

nicht auf den Fachkraftmindestbedarf angerechnet. Diese Mitarbeitenden werden nun – wie gesetzlich vorgesehen – mit bis zu 70 % (PivA keine Anrechnung im ersten, 30 % im zweiten und 70 % im dritten Jahr – Anerkennungspraktika 50 %) ihrer Tätigkeit in der Einrichtung auf dem Fachkraftschlüssel zugeschlagen.

- Am 01.08.2024 endet die inzwischen verlängerte Übergangsfrist für die Umsetzung des novellierten KiFöG. Der Nachweis der erforderlichen Leitungsstunden (20 % des Fachkraftmindestbedarfes, maximal jedoch 1,5 Vollzeitstellen) konnte ab dem 01.01.2023 durch Besetzung der stellvertretenden Leitungsstellen erfolgen.

3.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind

Aktuell sind keine weiteren Maßnahmen geplant.

4. Einpendler

In diesem Kapitel werden die Mehraufwände für die Betreuung sowohl ortsfremder Regelkinder als auch ortsfremder Kinder mit Behinderung in den Blick genommen. Gleichzeitig werden Maßnahmen skizziert um den der Stadt durch die Betreuung entstehenden Fehlbedarf signifikant zu minimieren.

4.1 Diagnose

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses mahnt das Rechnungsprüfungsamt an, dass die vereinbarten Pauschalen für die Betreuung ortsfremder Kinder deutlich zu gering sind. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Erstellung des Ergänzungsberichtes errechnet, dass die Mehrkosten, die durch die Betreuung von ortsfremden Kindern mit Behinderung entstehen, nicht durch die Wohnortkommunen ausgeglichen werden und vollständig von der Stadt Neu-Anspach zu kompensieren sind.

4.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

- Seit dem 01.01.2021 gelten die neuen Verträge zur Betriebskostenpauschale. Diese sehen Änderungen der monatlichen Pauschalen wie folgt vor:

	Ganztagsplatz (alt) €	Ganztagsplatz (neu) €	Halbtagsplatz (alt) €	Halbtagsplatz (neu) €
Kleinkind	400,00	850,00	200,00	425,00
Kindergartenkind	300,00	500,00	150,00	250,00
Hort	300,00	480,00	150,00	240,00

- Seit dem 01.01.2021 stimmt die Stadt einer Betreuung ortsfremder Kinder mit Behinderung nur noch zu, wenn die Wohnortkommune die Übernahme der tatsächlich entstehenden Kosten zusagt. Der VzF ist über dieses Vorgehen informiert und unterstützt die Stadt in dieser Haltung. Im Falle von Kommunen, mit denen ein Vertrag über eine pauschale Kostenerstattung besteht, bedeutet dies, dass sie nun die vertraglich vereinbarte Pauschale zuzüglich der entstehenden Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung an die

Stadt Neu-Anspach zahlen müssen. Für Kommunen, mit denen kein entsprechender Vertrag besteht, bedeutet dies, dass eine „Spitzabrechnung“ über die tatsächlichen Kosten eines Betreuungsplatzes mit den entstehenden Mehrkosten erfolgt.

- Auch für die Aufnahme von ortsfremden Kindern ohne Behinderung ist die Zustimmung der Stadt erforderlich. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen über die vereinbarten Pauschalen oder eine Spitzabrechnung. Anzumerken ist, dass die Verwaltung der Aufnahme ortsfremder Kinder nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen zustimmt. Durch diese Vorgehensweise ist ein Rückgang der Belegung mit ortsfremden Kindern zu verzeichnen.

In 2023 wurden zwei Kinder mit Behinderung, die unter die oben genannte Regelung fallen und drei Kinder mit Behinderung, die bereits vor dem Änderungszeitpunkt eine Neu-Anspacher Kita besuchten sowie acht Kinder ohne Behinderung zwischen einem und zwölf Monaten in einer Kita in Neu-Anspach betreut. Die abgerechneten kurzen Betreuungszeiten ergeben sich beispielsweise durch einen Wegzug, bei dem zur Überbrückung noch eine Betreuung für einen gewissen Zeitraum zugesagt und entsprechend abgerechnet wurde.

Die monatlichen Personalmehrkosten, die von den Wohnortkommunen für das Jahr 2022 für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in 2023 zusätzlich zu den Pauschalen oder Spitzabrechnungen angefordert wurden, betragen:

Betreuungszeit	U3 Kinder	Ü3 Kinder
Bis zu 25 Stunden	1.031,25€	1.243,75€
25 bis zu 35 Stunden	991,25€	1.203,75€
35 bis unter 45 Stunden	951,25€	1.163,75€
45 Stunden und mehr	911,25€	1.123,75€

Grundlage bildete hierzu das Berechnungsmodell, das vom Rechnungsprüfungsamt des HTK im Prüfbericht 2019 dargestellt wurde.

4.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind

Aktuell sind keine weiteren Maßnahmen geplant. Die Abrechnung der Mehrkosten für die Kinder mit Behinderung werden jährlich an die Gehaltsentwicklungen und die Fördergelder angepasst.

5. Prozesse, Ordnungen und Dokumente

Im folgenden Kapitel werden Optimierungspotentiale in den Prozessen, Dokumenten und Ordnungen der KiTa-Verwaltung dargelegt. Gleichzeitig werden bereits umgesetzte und noch umzusetzende Maßnahmen dargestellt um diese Potentiale zu nutzen.

5.1 Diagnose

Bei der Analyse unterschiedlicher Verfahren und Prozesse (bspw. Anmeldung, Aufnahme, Modulwechsel, Wechsel von Betreuungsgruppe oder Einrichtung) sind unterschiedliche Hemmnisse und Unschärfen deutlich geworden, die sich mitunter auch monetär nachteilig für die Stadt auswirken.

Die Stadt Neu-Anspach stellt auf ihrer Internetseite das Onlineportal „webKITA“ zur Verfügung, über das Erziehungsberechtigte sich ausführlich über das Angebot an Kindertagesstätten aller Träger informieren und eine Voranmeldung vornehmen können.

5.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

- Am 01.08.2021 ist eine neue Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieser Satzung kann künftig die Planungssicherheit beispielsweise durch verbindliche und rechtzeitige Anmeldungen durch die Erziehungsberechtigten signifikant erhöht werden. Gleiches gilt für Wechsel der Betreuungseinrichtung und für die Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Die trägerübergreifenden Bedarfsplanungsgespräche sind nun in der Satzung verbindlich festgeschrieben und finden zweimal jährlich statt.
- Anmeldungen erfolgen ausschließlich über das Online-Portal.

5.3 Geplante Maßnahmen die noch nicht umgesetzt sind

- Die Zusammenführung der Systeme webkita und eKITA muss noch erfolgen. Dies ermöglicht im Anschluss auch den Versand der Bescheide auf elektronischem Weg.

6. Entgelte

Das Kapitel gibt die Diagnose des Rechnungsprüfungsamtes zur Höhe der durch die Eltern zu entrichtenden Entgelte wieder. Gleichzeitig wird eine Maßnahme dargelegt die auf diesem Gebiet bereits realisiert werden konnte.

6.1 Diagnose

Im Ergänzungsbericht wird in Kapitel 10.4 Benutzungsgebühren (S. 42 ff) umfassend dargelegt, dass die erhobenen Betreuungsgebühren im Verhältnis zu den Aufwendungen als gering einzustufen sind.

„Es steht außer Frage, dass eine Neukalkulation der Kita-Gebühren und deren teilweise deutliche - Anhebung dringend geboten sind. Der Hessische Landesrechnungshof und das RPA-HTK haben bereits (mehrfach) darauf hingewiesen. Dabei ist auch eine Anhebung der Entgelte für die Mittagsversorgung erforderlich, da diese laut Jahresabschluss nicht kostendeckend erhoben werden.“ (Ergänzungsbericht S. 47).

6.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

- Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 01.07.2021 eine überarbeitete „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ beschlossen. Gegenstand dieser Satzung ist ein Automatismus für eine jährliche Anpassung der Gebühren entsprechend der Gehaltsentwicklung des pädagogischen Personals sowie der allgemeinen Kostensteigerungen bezogen auf die Betriebskosten der Kindertagesstätten. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den politisch beschlossenen Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge im Verhältnis zu der Entwicklung der Gesamtkosten stabil zu halten.
- Von der Kämmerei wurde in diesem Jahr eine Grundlage für die Berechnung der Kosten der Mittagstischverpflegung erarbeitet. Auf dieser Grundlage sollen die Gremien in die Lage versetzt werden, ein möglichst kostendeckendes Entgelt für die Mittagstischverpflegung zu beschließen.

6.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind

- Die Kosten der Mittagstischverpflegung der kirchlichen Kindertagesstätten müssen an die Niveaus der übrigen Einrichtungen angepasst werden.

7. Demografische Entwicklung

Das folgende Kapitel widmet sich der prognostizierten demografischen Entwicklung in Neu-Anspach und leitet mögliche Handlungsstrategien ab.

7.1 Diagnose

Die Prognose der demografischen Entwicklung kann als unterstützender Indikator für den erwarteten Bedarf an Betreuungsplätzen betrachtet werden. Jedoch sind hiermit unterschiedliche Risiken und Unschärfen verbunden. Die Wesentlichen werden im Folgenden komprimiert dargelegt:

- Bei der Prognose bleibt die Ausweisung neuer Wohngebiete unberücksichtigt
- Bei der Prognose bleibt der Nutzungsgrad von Kinderbetreuung unberücksichtigt (wie viele Familien machen von ihrem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gebrauch). Während dieser Nutzungsgrad bei der Betreuung der 3-6jährigen konstant (hoch) ist, ist eine verlässliche Prognose bei den 1-3jährigen kaum möglich. Beispielsweise wurde während der pandemischen Lage in 2020/2021 von einigen U3-Plätzen kein Gebrauch gemacht, für die zuvor Anmeldungen und Anfragen vorlagen.

Wiederum wurden alleine im ersten Quartal 2023 über 20 Kinder für eine U3-Betreuung angemeldet.

Gemäß der Statistik zur Einwohnerentwicklung werden die Geburtsjahrgänge der letzten fünf Jahre in Neu-Anspach wie folgt abgebildet:

Altersgruppe am 31.12.2018	
0 – unter 3 Jahre	381
3 – unter 7 Jahre	456
Altersgruppe am 31.12.2019	
0 – unter 3 Jahre	377
3 – unter 7 Jahre	463
Altersgruppe am 31.12.2020	
0 – unter 3 Jahre	360
3 – unter 7 Jahre	485
Altersgruppe am 31.12.2021	
0 – unter 3 Jahre	384
3 – unter 7 Jahre	470
Altersgruppe am 31.12.2022	
0 – unter Jahre	386
3 – unter 7 Jahre	481

Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich, in den kommenden Jahren weiterhin systematisch sowohl die tatsächliche Belegung als auch die Anmeldungen der kommenden sechs Monate (Bedarfsplanungsgespräche) zu erheben und das Platzangebot möglichst effizient der Nachfrage anzupassen. Da sich der Mindestfachkraftbedarf an den tatsächlich betreuten Kindern orientiert und die Personalkosten den zentralen Kostenblock der Kinderbetreuung darstellen, könnten bei Bedarf einzelne Gruppen geschlossen werden. Dies würde gleichzeitig aber auch die Möglichkeit eröffnen, diese Gruppen bei einem sich verändernden Bedarf wieder in Betrieb zu nehmen.

7.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

- Die Einwohnerentwicklung wird jährlich zur Erstellung des Kindertagesstättenbedarfes, der dem Hochtaunuskreis vorzulegen ist, erfasst. Weiter werden durch die zweimal jährlich stattfindenden Bedarfsplanungsgespräche die tatsächlichen Anmeldungen abgeglichen. Dies schafft die Möglichkeit, die Planungen entsprechend anzupassen.
-

7.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt aber eingeleitet sind

- KiTa Rasselbande: Öffnung einer zweiten Gruppe im Freilichtmuseum Hessenpark. Siehe Erläuterungen unter Punkt 2.3.

8. Fortschreibung des Maßnahmenkataloges

Dieser Maßnahmenkatalog soll, entsprechend der hier gelegten Schwerpunkte, jährlich fortgeschrieben und den politischen Entscheidungstragenden zur Kenntnis vorgelegt werden. Sollte es durch aktuelle Entwicklungen notwendig werden, werden weitere Punkte in den Bericht aufgenommen. Dabei wird ab dem Jahr 2022 wird eine

neue Datengrundlage herangezogen. Statt auf den Ergänzungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes von 2019 beziehen sich die dann geplanten Maßnahmen auf die tatsächlichen Belegungszahlen der Neu-Anspacher Kindertagesstätten zum 01.03. eines Jahres sowie der Zahlen, die turnusgemäß an den Hochtaunuskreis zu melden sind. Als wesentliches Instrument zur Schaffung einer validen Datengrundlage soll die noch zusammen zu führende Version von webkita und eKITA dienen. Der Charakter der Kürze und Klarheit des vorliegenden Maßnahmenkataloges soll beibehalten werden um politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern ein hilfreiches Instrument für die politische Steuerung an die Hand geben zu können.

9. Maßnahmenübersicht

Im abschließenden Kapitel erfolgt eine komprimierte tabellarische Zusammenschau sowohl sämtlicher bereits durchgeführter Maßnahmen als auch aller Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Maßnahmenkataloges in Planung sind.

9.1 Bereits umgesetzte Maßnahmen

Übersicht über bereits umgesetzte Maßnahmen. In dieser Darstellung sind ausschließlich Maßnahmen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der jeweils aktuellen Version des Maßnahmenkataloges vollständig umgesetzt sind. Im Berichtsjahr geplante aber noch nicht realisierte Maßnahmen werden im Bericht des Folgejahres berücksichtigt.

Jahr	Themenfeld	Maßnahme
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Altersübergreifende Gruppe U3/Ü3 zu Kindergartengruppe (Rasselbande)
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Altersübergreifende Gruppe U3/Ü3 zu Kleinkindgruppe und Hortgruppe zu altersübergreifende Gruppe Hort/Kita (Villa Kunterbunt)
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Altersübergreifende Gruppe U3/Ü3 zu Kindergartengruppe (Hausener Rappelkiste)
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Abbaupfad/Auslaufen der Hortgruppen (Villa Kunterbunt, Hausener Rappelkiste, VzF Taunusstraße)
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Anhebung der Gruppengrößen an gesetzliche Vorgaben (Hortgruppen, altersgemischte Gruppen, Waldgruppen)
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Zweimal jährlich Bedarfsplanungsgespräche mit allen Trägern
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Optimierte Auslastung durch Flexibilisierung von Aufnahmen (bis 3 Monate vor dem 3. Geburtstag)

2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Wegfall der Möglichkeit zur Modulbuchung bis 15.00 Uhr zum 01.08.2021
2021	Personalbedarfsplanung	Neuausrichtung der Personalbedarfsplanung anhand der tatsächlichen Belegungszahlen zum 01.03. eines Jahres
2021	Personalbedarfsplanung	Sicherstellung des KiTa-Betriebes durch den Einsatz von Hilfskräften bis zu 20 % des Mindestfachkraftschlüssels
2021	Personalbedarfsplanung	Berücksichtigung von Anerkennungspraktikanten/innen etc. bis zu 50 bzw. 70 % der Regelarbeitszeit auf den Fachkraftmindestbedarf
2021	Einpendler	Signifikante Erhöhung der Betriebskostenpauschale für wohnortfremde Kinder
2021	Einpendler	Aufnahme von wohnortfremden Kindern mit Behinderung nur nach Zusage der Übernahme der entstehenden Mehrkosten durch die Wohnortkommune
2021	Prozesse, Ordnungen und Dokumente	Grundlegend überarbeitete Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten wurde entwickelt und durch die StaVo beschlossen
2021	Entgelte	Die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ wurde angepasst und durch die StaVo beschlossen
2021	Demografische Entwicklung	Halbjährlicher Abgleich der Prognose der Bevölkerungsentwicklung mit den tatsächlichen Zahlen des Einwohnermeldeamtes
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Aufgrund der hohen Anzahl an unbelegten Plätzen wird zum 01.08.2021 eine Kindergartengruppe in der KiTa Rasselbande ersatzlos geschlossen.
2022	Auslastung/ Belegungssteuerung	Zwischenzeitlich wurden die Hortkinder komplett aus den Kitas in die Schulbetreuung verschoben.
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Bedarfsplanungsgespräche: Bericht über freie Plätze der kirchlichen und des freien Trägers zu einheitlich definierten Zeitpunkten.
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Anschaffung der neusten Softwareversion von eKITA ermöglicht ein differenziertes Berichtswesen und die konsequente Weiterentwicklung der Digitalisierung
2022	Auslastung/ Belegungssteuerung	Anschaffung der neusten Softwareversion von webKITA ermöglicht u.a. eine Priorisierung der Betreuungseinrichtung durch Eltern
2021	Personalbedarfsplanung	Aufwuchs der Leitungsstunden (auf 20 % des Fachkraftmindestbedarfes, maximal jedoch 1,5 Vollzeitstellen).

2021	Personalbedarfsplanung	Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Festlegung des Fachkraftmindestbedarfes auf Basis der Belegungszahlen zum 01.03.
2021	Einpendler	Anpassung des Erstattungsbetrages für die Betreuung von wohnortfremden Kindern mit Behinderung auf die durchschnittlichen Personalkosten.
2021	Prozesse, Ordnungen und Dokumente	Homogenisierung und bei Bedarf Neuentwicklung von Verträgen, Formularen und Dokumenten zur Umsetzung der ab dem 01.08.2021 gültigen Satzungen. Ausweitung dieser Bemühungen auf sämtlich von den Einrichtungen und der KiTa-Verwaltung herausgegebenen Dokumenten.
2022	Entgelte	Anpassung der Betreuungsentgelte entsprechend der Teuerungsrate für Gebührenanpassung zum 01.01.2023.
2022	Demografische Entwicklung	Abgleich der Einwohnerentwicklung anhand der tatsächlichen Zahlen des Einwohnermeldeamtes.
2023	Auslastung/ Belegungssteuerung	Aufgrund der hohen Anzahl der Anmeldungen Öffnung einer dritten Kleinkindgruppe in der Hausener Rappelkiste.
2023	Auslastung/ Belegungssteuerung/ Personalplanung	Der Arbeitskreis Kinderbetreuung in Neu-Anspach wurde eingerichtet und soll künftig mindestens 3 x jährlich tagen.
2023	Auslastung/ Belegungssteuerung	Aufgrund der hohen Anzahl der Anmeldungen wurde in der Ev. Kita Hausen eine altersgemischte Kita/Kleinkindgruppe in eine reine Kleinkindgruppe umgewandelt.
2023	Auslastung/ Belegungssteuerung	In der Ev. Kita Anspach wurde eine Kita-Regelgruppe in eine zweite altersgemischte Gruppe Kita-Kleinkind umgewandelt.
2023	Personalbedarfsplanung	Besetzung von stellvertretenden Leitungsstellen zum Nachweis der Leitungsstunden (auf 20 % des Fachkraftmindestbedarfes, maximal jedoch 1,5 Vollzeitstellen).

9.2 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind

Übersicht über Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der jeweils aktuellen Version des „Maßnahmenkataloges zur (Weiter-)Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten“ noch nicht oder noch nicht vollständig umgesetzt waren.

Jahr	Themenfeld	Maßnahme
2024	Auslastung/ Belegungssteuerung	Zusammenführung der Systeme webkita und eKITA inkl. der Einführung einer Eltern-APP.
2024	Auslastung/ Belegungssteuerung	Aufgrund der Anzahl an Anmeldungen und der Nachfrage Öffnung einer zweiten Kita-Gruppe im Hessenpark.
2024	Prozesse, Ordnungen und Dokumente	Anpassung und Überarbeitung der Verträge mit den Trägern.